

## Entscheidungsbesprechung

KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20<sup>1</sup>

### Bestandsdatenauskunft/Rechtswidrigkeit abwertender Äußerungen gegen Politikerin

1. Bei einer wertenden Äußerung, die sich kritisch mit dem Zitat einer Person auseinandersetzt, ist bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht miteinzubeziehen, ob das kritisierte Zitat inhaltlich korrekt oder falsch wiedergegeben ist.
2. Bei der kritischen Auseinandersetzung mit einem Falschzitat ist bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht weiterhin zu berücksichtigen, ob der Äußernde die Möglichkeit hatte, das Falschzitat als solches zu erkennen.

(Leitsätze des *Verf.*)

GG Art. 5 Abs. 1

StGB § 185

TTDSG § 21

TMG § 14 Abs. 3 a.F.

NetzDG § 1 Abs. 3

Wiss. Mitarbeiter Julian Kanert, Chemnitz\*

### I. Sachverhalt<sup>2</sup>

In den 1980er-Jahren erwogen Teile der Partei Die Grünen, sich für eine Straflosigkeit bestimmter sexueller Handlungen mit Kindern einzusetzen.

In diesem Rahmen fragte ein Mitglied der Berliner Regierungskoalition im Abgeordnetenhaus eine den Grünen zugehörige Rednerin, wie sie zum Beschluss eines Landesverbandes stehe, die Strafdrohung für sexuelle Handlungen mit Kindern aufzuheben. Die spätere Antragstellerin, die zu diesem Zeitpunkt selbst Teil der Grünen-Fraktion im Abgeordnetenhaus war, schaltete sich mit einem Zwischenruf ein: „Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist!“

Als im Jahr 2015 die frühere Haltung der Partei zum genannten Thema erneut in der Öffentlichkeit diskutiert wurde, veröffentlichte ein Blogger eine inhaltlich verfälschte Version des Zitats der Antragstellerin, woraufhin sie ihn auf Unterlassung und Schmerzensgeld in Anspruch nahm. 2019 postete ebener Blogger im sozialen Netzwerk Facebook ein Foto der Antragstellerin. Neben der Aussage, die Antragstellerin zerre ihn vor Gericht, gab er erneut das fehlerhafte Zitat wieder: „Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist, ist der Sex mit Kindern doch ganz ok. Ist mal gut jetzt.“ Zusätzlich verwies er auf einen Zeitungsbericht über die Äußerung im Abgeordnetenhaus, in dem die Worte der Antragstellerin freilich korrekt wiedergegeben waren.

\* Der *Autor* ist Wiss. Mitarbeiter an der Technischen Universität Chemnitz, Professur Jura II – Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums (Prof. Dr. Gesmann-Nuissl).

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist in GRUR 2022, 1853 veröffentlicht.

<sup>2</sup> Nach BVerfG NJW 2022, 680 und KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13 /20.

Der Post rief eine Vielzahl abwertender Kommentare anderer Facebook-Nutzer gegen die Antragstellerin hervor. So wurde sie unter anderem als „Pädophilen-Trulla“, „Gehirn Amputiert“, „Kranke Frau“ und „Sie wollte auch die hellste Kerze sein, Pädodreck“ bezeichnet.<sup>3</sup>

Um gegen die kommentierenden Nutzer vorgehen zu können, begehrte die Antragstellerin Auskunft über deren Bestandsdaten. Nach Verfahren vor dem Landgericht Berlin<sup>4</sup> und dem Kammergericht<sup>5</sup>, in denen letztlich bereits die Bestandsdatenauskunft über einige Nutzer gestattet wurde, war nach einem weiteren Verfahren vor dem BVerfG<sup>6</sup> noch unter anderem die Zulässigkeit einer Bestandsdatenauskunft über diejenigen Nutzer zu entscheiden, die die oben genannten Kommentare veröffentlicht hatten.

## II. Der rechtliche Rahmen der Entscheidung

Zunächst muss man sich klarmachen, dass die Antragstellerin hier noch nicht gegen die kommentierenden Nutzer im Wege der §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB vorgeht. Das beschriebene Verfahren – Anordnung über die Zulässigkeit der Bestandsdatenauskunft<sup>7</sup> gem. § 21 Abs. 3 S. 1 TTDSG – ist nur eine Vorstufe, um später rechtlich gegen die Nutzer vorgehen zu können. Da die Nutzer von sozialen Netzwerken wie Facebook nicht zwangsläufig unter ihrem bürgerlichen Namen auftreten<sup>8</sup>, muss, wer von ehrverletzenden Postings betroffen ist, in vielen Fällen zunächst einmal herausfinden, wer überhaupt Anspruchsgegner ist. Hierfür sieht § 21 Abs. 2 S. 1 TTDSG die Möglichkeit der Bestandsdatenauskunft vor<sup>9</sup> (siehe zum Begriff der Bestandsdaten § 2 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG). Die Auskunft müsste der Anbieter von Telemedien (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG) erteilen, hier demnach Facebook.

*Hinweis:* Dem Verfahren der Antragstellerin lag noch § 14 Abs. 3 und 4 TMG a.F. zugrunde, der mittlerweile in § 21 Abs. 2 TTDSG überführt ist.

Die Bestandsdatenauskunft ist gedanklich zu unterteilen.

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Antragstellerin überhaupt einen Auskunftsanspruch gegen das soziale Netzwerk hat. Einen solchen Anspruch hat der Bundesgerichtshof im Fall einer anonymen Arztbewertung auf einem Bewertungsportal aus § 242 BGB hergeleitet<sup>10</sup>, der Gesetzgeber des § 14 Abs. 3 TMG a.F. bezieht sich auf diesen Anspruch.<sup>11</sup>

Daneben muss die nach § 242 BGB geschuldete Bestandsdatenauskunft dem Telemedienanbieter aber auch datenschutzrechtlich gestattet sein.<sup>12</sup> Diese datenschutzrechtliche Erlaubnis ist die ei-

<sup>3</sup> Rechtschreibfehler im Original.

<sup>4</sup> LG Berlin ZUM-RD 2020, 31; LG Berlin ZUM-RD 2020, 471.

<sup>5</sup> KG ZUM-RD 2020, 431.

<sup>6</sup> BVerfG NJW 2022, 680.

<sup>7</sup> Zur Nutzungsdatenauskunft nach neuer Rechtslage *Freytag*, GRUR-Prax 2023, 18.

<sup>8</sup> BGH MMR 2022, 375 (378 f. Rn. 40): nach § 13 Abs. 6 TMG a.F. dürfen die Nutzer auch nicht durch AGB verpflichtet werden, gegenüber den anderen Nutzern unter ihrem echten Namen aufzutreten.

<sup>9</sup> Siehe zur Vorgängervorschrift in § 14 Abs. 3 TMG a.F. BT-Drs. 18/13013, S. 23.

<sup>10</sup> BGH NJW 2014, 2651 (2651 f. Rn. 6), Bespr. *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2014, 191.

<sup>11</sup> BT-Drs. 18/13013, S. 23.

<sup>12</sup> Daran scheiterte die Erfüllung des Auskunftsanspruchs in BGH NJW 2014, 2651 (2652 Rn. 9), Bespr. *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2014, 191.

gentliche Funktion des § 21 Abs. 2 S. 1 TTDSG, denn ohne diese Vorschrift wäre die Erfüllung des Anspruchs aus § 242 BGB rechtlich unmöglich gem. § 275 Abs. 1 BGB.<sup>13</sup>

Mittlerweile gilt nach § 21 Abs. 2 S. 2 TTDSG, dass in dem Umfang, in dem die Bestandsdatenauskunft gem. § 21 Abs. 2 S. 1 TTDSG datenschutzrechtlich zulässig ist, auch ein Auskunftsanspruch gegen den Telemedienanbieter besteht.<sup>14</sup>

*Hinweis:* In der Klausur wäre demnach zuerst die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Bestandsdatenauskunft zu prüfen, da aus dieser nun gem. § 21 Abs. 2 S. 2 TTDSG ohne weiteres auch die Auskunftspflicht folgt.

Die Zulässigkeit der Bestandsdatenauskunft muss gem. § 21 Abs. 3 S. 1 TTDSG zwingend gerichtlich angeordnet werden – in einem solchen Verfahren befand sich die Antragstellerin.

Die Bestandsdatenauskunft ist zulässig, soweit sie zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist, und zwar konkret solcher Ansprüche „wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von [...] § 1 Abs. 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst werden [...]“. D.h., der konkrete Inhalt, auf den die Antragstellerin zivilrechtliche Ansprüche (Unterlassung und/oder Schadensersatz gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 i.V.m. § 185 StGB) stützt, muss unter den Begriff des rechtswidrigen Inhalts gem. § 1 Abs. 3 NetzDG zu subsumieren sein. Im konkreten Fall kommt namentlich die in § 1 Abs. 3 NetzDG angeführte Beleidigung i.S.d. § 185 StGB in Betracht.

*Hinweis:* Die äußerungsrechtliche Klausur muss also nicht zwangsläufig nach einem Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch wegen einer Äußerung fragen. Die Fallfrage kann durchaus auch auf die Frage abzielen, ob eine Bestandsdatenauskunft gerichtlich anzuordnen ist. Das Kernstück der äußerungsrechtlichen Klausur, nämlich die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und Meinungsfreiheit, ist dann eben bei der Frage zu prüfen, ob die in Bezug genommene Äußerung ein rechtswidriger Inhalt gem. § 21 Abs. 2 S. 1 TTDSG i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzG ist, etwa eine Beleidigung gem. § 185 StGB. Von einer solchen Einkleidung müssen sich die Studierenden nicht verwirren lassen. Denn die Abwägung erfolgt nach denselben Kriterien, nach denen sie auch im Rahmen der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB vorzunehmen wäre.<sup>15</sup>

Beleidigung i.S.d. § 185 StGB ist ein Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe eigener Miss- oder Nichtachtung.<sup>16</sup> Dies kann bei den betreffenden Äußerungen ohne weiteres angenommen werden. Zweifelsfrei existiert aber auch ein Rahmen für negative, aber legale Äußerungen über andere Personen. Deshalb setzt die Annahme einer strafbaren Beleidigung gem. § 185 StGB immer voraus, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person und die Meinungsfreiheit des sich Äußernden gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG gegeneinander abgewogen werden.<sup>17</sup>

<sup>13</sup> BT-Drs. 18/13013, S. 23 zu § 14 Abs. 3 TMG a.F.: „[...] dieser Auskunftsanspruch [wird] nun durch die Regelung des § 14 Abs. 3 TMG für den Diensteanbieter auch erfüllbar.“ Siehe ebenfalls BGH NJW 2014, 2651 (2652 Rn. 9), Bespr. *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2014, 191.

<sup>14</sup> BT-Drs. 19/18792, S. 55; *Freytag*, GRUR-Prax 2023, 18 weist darauf hin, dass im vorliegenden Beschluss das Kammergericht die Bestandsdatenauskunft nur gestattet hat, ohne aber eine Verpflichtung hierzu auszusprechen.

<sup>15</sup> *Söder*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Stand: 1.11.2022, BGB § 823 Rn. 172.

<sup>16</sup> BGH NJW 1951, 929 (929); *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 185 Rn. 16.

<sup>17</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2623 Rn. 15).

Hierfür bietet sich ein zweistufiges Prüfprogramm an. Zuerst ist zu überprüfen, ob die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde auszulegen ist oder aber die Voraussetzungen einer Schmähhkritik oder Formalbeleidigung erfüllt sind. Solche Äußerungen treten automatisch hinter dem Ehrenschatz zurück.<sup>18</sup>

Liegen diese besonderen Äußerungsformen nicht vor, hat die Abwägung verschiedene Kriterien zu berücksichtigen. Die Meinungsfreiheit genießt dabei nicht automatisch Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht.<sup>19</sup> Kriterien bei der Abwägung sind:

- Wie hoch ist der konkrete, ehrschmälernde Gehalt der Äußerung?<sup>20</sup>
- Geht es um einen Beitrag in einer Angelegenheit von hohem öffentlichem Interesse, oder bezweckt die Äußerung bloße Stimmungsmache gegen die betroffene Person?<sup>21</sup>
- Ist die Person in ihrem öffentlichen Wirken – etwa als Amtsträgerin – betroffen oder geht es um eine Auseinandersetzung mit Umständen aus der Privatsphäre?<sup>22</sup>
- Fiel die Äußerung spontan und mündlich in einer hitzigen Diskussion oder hatte der Äußernde Gelegenheit, seine (verschriftlichten) Worte zu überdenken, bevor er sie entäußerte?<sup>23</sup>
- Ist die Äußerung nur für einen kleineren Personenkreis wahrnehmbar geworden – auch wegen der Flüchtigkeit des gesprochenen Wortes – oder erlangt aufgrund einer (Internet-)Veröffentlichung eine große Menge an Personen hiervon Kenntnis?<sup>24</sup>

### III. Die Entscheidung des Gerichts

Das Kammergericht nahm für alle verfahrensgegenständlichen Äußerungen an, dass diese rechtswidrige Inhalte i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG i.V.m. § 185 StGB seien.<sup>25</sup>

Das Gericht analysiert dabei nicht jede Äußerung für sich genommen, sondern alle gebündelt, denn diese seien allesamt ehrenrührig und herabsetzend, das Gewicht der Ehrbeeinträchtigung und die Zielrichtung der verschiedenen Äußerungen unterschieden sich allenfalls marginal voneinander.<sup>26</sup>

Zwar dürfe die frühere Haltung der Partei zur Entkriminalisierung des sexuellen Umgangs mit Minderjährigen durchaus „kritisch und auch in scharfer Form kommentiert werden [...]“.<sup>27</sup> Die Antragstellerin habe damals aber gar nicht eine derartige Haltung vertreten, weshalb sie diese Kritik nicht treffen dürfe.<sup>28</sup> Da Anlass für die ehrbeeinträchtigenden Kommentare der Nutzer ein der Antragstellerin untergeschobenes Falschzitat war, komme in der Abwägung der Meinungsfreiheit nicht dasjenige Gewicht zu, das ihr sonst bei der Öffentlichkeit wesentlichen interessierenden Fragen zukomme.<sup>29</sup> „Beziehen sich [...] sämtliche [...] Äußerungen mit der hier geschehenen, stark ehrenrüh-

<sup>18</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2623 Rn. 15).

<sup>19</sup> BVerfG NJW 2022, 680 (682 Rn. 30); hierzu *Muckel*, JA 2022, 437 (440).

<sup>20</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2625 Rn. 28).

<sup>21</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2626 Rn. 29).

<sup>22</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2626 Rn. 30).

<sup>23</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2626 f. Rn. 33).

<sup>24</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2627 Rn. 34).

<sup>25</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 42 (juris).

<sup>26</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 44 (juris).

<sup>27</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 46 (juris).

<sup>28</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 46 (juris).

<sup>29</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 46 (juris).

rigen und polemischen Aufladung zum Nachteil der Antragstellerin auf eine Aussage, die die Antragstellerin überhaupt nicht kundgetan hat, sind diese Kommentare schon aus objektiver Sicht nicht geeignet, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten.“<sup>30</sup>

Des Weiteren hätte einem durchschnittlichen Leser wegen der konkreten Gestaltung des Ausgangsposts – Bild-Text-Montage, Bezugnahme des Bloggers auf ein von der Antragstellerin angestregtes Gerichtsverfahren gegen ihn, generelles Wissen um die Verbreitung von sog. Fake News im Internet – auffallen können, dass hier womöglich kein korrektes Zitat der Antragstellerin wiedergegeben wurde.<sup>31</sup> Die Nutzer hätten sich deshalb „zunächst kundig machen und sich von der Authentizität und Tragfähigkeit dieser Mitteilung überzeugen“ müssen.<sup>32</sup> Da der Blogger in seinem Ausgangspost sogar einen Zeitungsartikel verlinkte, in dem das Zitat der Antragstellerin korrekt wiedergegeben war, wäre „bei einer Recherche [...] die Verfälschung des Zitats sofort ersichtlich geworden.“<sup>33</sup>

Daneben gelte auch für textliche Äußerungen im Internet, dass hier gegenüber nur mündlichen und damit flüchtigen Äußerungen „ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung zu erwarten“ sei.<sup>34</sup>

Außerdem führt das Kammergericht aus, der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Politikern liege im öffentlichen Interesse, denn nur so könne gewährleistet werden, dass weiterhin eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft bestehe.<sup>35</sup>

Da die ehrverletzenden Äußerungen zusätzlich noch auf einem sozialen Netzwerk mit ca. 32 Millionen Nutzern in Deutschland verbreitet worden waren, stelle sich die Persönlichkeitsverletzung als besonders schwerwiegend dar.<sup>36</sup>

#### IV. Bewertung

Die Argumentation des Kammergerichts überzeugt unter allen Gesichtspunkten.

Das Vorgehen, die einzelnen in Frage stehenden Äußerungen nicht einzeln zu prüfen, sondern gebündelt, ist in der Praxis bei Äußerungen, die sich zwar in der konkreten Wortwahl, aber nicht im allgemeinen ehrschmälernden Gehalt unterscheiden und deren Ausgangssituation identisch ist (hier nahmen alle Kommentare auf dasselbe Falschzitat Bezug), sicherlich sachdienlich. Sind in der Klausur allerdings mehrere Äußerungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, ist sorgfältig auf wörtliche und situative Unterschiede zu achten, aus denen sich auch verschiedene rechtliche Bewertungsmöglichkeiten ergeben könnten. Der Klausurersteller wird kaum mehrere Äußerungen in den Sachverhalt einbauen, wenn diese mit derselben Begründung als rechtmäßig oder rechtswidrig einzuordnen wären.

Das Kammergericht hat wertenden Nutzerkommentaren (also Meinungen), die sich auf ein im sozialen Netzwerk gepostetes Falschzitat beziehen, abgesprochen, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten zu können. Dies überzeugt und knüpft an die Rechtsprechung zu Äußerungen an, bei denen wertende und tatsächliche Elemente vermischt sind. Auch bei solchen gemischten Äu-

<sup>30</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 46 (juris).

<sup>31</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 47 (juris); die Frage, inwiefern die fälschliche Annahme der Nutzer, die Antragstellerin habe sich dergestalt geäußert, in die Abwägung einfließen muss, wirft bereits *Gerdemann*, ZUM 2022, 364 (369) auf.

<sup>32</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 47 (juris).

<sup>33</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 47 (juris).

<sup>34</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 48 (juris).

<sup>35</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 48 (juris); zu dieser Problematik eingehend Anm. zu BVerfG *Peifer*, GRUR 2022, 335 (340); Anm. zu BVerfG *Lehr*, AfP 2022, 134 (142).

<sup>36</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 48 (juris).

ßerungen ist in der Abwägung maßgeblich zu berücksichtigen, ob deren tatsächlicher Gehalt zutreffend ist.<sup>37</sup>

Im vorliegenden Fall könnten die Nutzerkommentare sogar als gemischte Äußerung eingeordnet werden. Wer sich wegen des Zitates einer Person echauffiert, behauptet gleichsam, dass die Person diese Worte so auch gesprochen hat. Das ist ähnlich dem Fall einer Online-Arztbewertung in Form der Vergabe von Schulnoten. Wer eine Schulnote vergibt, wertet vorrangig, behauptet aber gleichsam mindestens, beim bewerteten Arzt in Behandlung gewesen zu sein (Tatsache).<sup>38</sup> Ist aber das in Bezug genommene Zitat nie gefallen oder hat es die bewertete Behandlung nie gegeben, fehlt auch das berechnete Interesse, eine Wertung hierüber kundzutun.<sup>39</sup>

Auch dass das Kammergericht maßgeblich zu Lasten der kommentierenden Nutzer auf deren Möglichkeit abstellt, das Falschzitat leicht als solches zu entlarven, erinnert an bekannte äußerungsrechtliche Prinzipien, hier nun an die Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB.<sup>40</sup>

Durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen wird der Äußernde privilegiert, wenn er Tatsachen behauptet, die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betreffen und sich nachträglich als unwahr herausstellen, deren Wahrheit aber aufgrund einer sorgfältigen Recherche im Zeitpunkt der Äußerung nahelag.<sup>41</sup> Dann scheiden Schadensersatz- und Geldentschädigungsansprüche sowie eine Strafe gegen den Äußernden aus, nicht jedoch ein Unterlassungsanspruch.<sup>42</sup>

Das Kammergericht gibt den kommentierenden Nutzern nun deutlich auf, sich ebenfalls Informationen über den Wahrheitsgehalt einer im Internet gefundenen Tatsachenbehauptung einzuholen. Aufgrund „der zweifelhaften Grundlage bei möglicherweise konstruierten Szenarien [muss] davon abgesehen werden, sich ohne weitere eigene Recherchen verbal zu exponieren.“<sup>43</sup> Dies stellt die Nutzer auch nicht vor solch hohe Herausforderungen, dass der Gebrauch der Meinungsfreiheit als gefährdet angesehen werden müsste. Im gegebenen Fall hatte der Blogger, der den Ausgangspost veröffentlichte, sogar selbst noch auf die Quelle verwiesen, die sein Falschzitat offengelegt hätte.<sup>44</sup> Aber auch wenn die Einsicht nicht derart auf dem Silbertablett serviert wird, dürfte ein Gros der im Internet kursierenden Falschmeldungen mit ganz wenigen Mausklicks als eben solche zu erkennen sein.

Auch wer also nicht direkt eine Tatsache behauptet, sondern eine Wertung mit Tatsachengrundlage kundtut, muss äußerungsrechtlich dafür einstehen, wenn ihm die Unwahrheit der Tatsachengrundlage durch eine angemessene Recherche erkennbar gewesen wäre. Oder, vereinfacht gesprochen: erst recherchieren, dann echauffieren!

<sup>37</sup> BVerfG NJW 2004, 277 (278); BVerfG NJW 2012, 1643 (1644 Rn. 34); BGH NJW 2015, 773 (775 Rn. 21) – Hochleistungsmagnet; BGH NJW 2016, 2106 (2109 Rn. 36) – Ärztebewertungsportal III, Bespr. *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2016, 98; siehe auch *Gerdemann*, Anm. zu KG NJW 2023, 161 (165).

<sup>38</sup> BGH NJW 2016, 2106 (2109 Rn. 34) – Ärztebewertungsportal III, Bespr. *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2016, 98.

<sup>39</sup> BGH NJW 2016, 2106 (2109 Rn. 36) – Ärztebewertungsportal III, Bespr. *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2016, 98.

<sup>40</sup> Ähnlich *Gerdemann*, Anm. zu KG NJW 2023, 161 (165); zur Wahrnehmung berechtigter Interessen allgemein *Söder*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Stand: 1.11.2022, BGB § 823 Rn. 134 und 135.

<sup>41</sup> BVerfG NJW 2006, 207 (210 Rn. 44) – „IM-Sekretär“ Stolpe.

<sup>42</sup> *Söder*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Stand: 1.11.2022, BGB § 823 Rn. 139.

<sup>43</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 48 (juris).

<sup>44</sup> KG, Beschl. v. 31.10.2022 – 10 W 13/20, Rn. 47 (juris).